

Satzung des Tausendfüßler Förderverein e.V.

Zur Vereinfachung wurde auf eine geschlechtlich differenzierte Formulierung im folgenden Text verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tausendfüßler Förderverein“ - im Folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 24568 Kaltenkirchen, Krückauring 114 und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung im Bereich der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geldern zur Sicherung der Unterhaltung und der Führung des Familienzentrums mit den Tausendfüßler Kindertagesstätten. Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und materielle Förderung durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der als gemeinnützig anerkannten Tausendfüßler Stiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein erhält seine Mittel durch:
 - a. Mitgliederbeiträge,
 - b. Überschüsse aus Veranstaltungen des Fördervereins,
 - c. Geld- und Sachspenden,
 - d. Sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
3. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
4. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele nachhaltig unterstützt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und erstmaliger Zahlung des Mitgliedbeitrags erworben.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung auszuhändigen.
5. Die Mitgliedschaft ermöglicht die Teilnahme an den Aktivitäten des Familienzentrums zu ermäßigten Konditionen.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Streichen von der Mitgliederliste/Ausschluss
 - c. Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist
 - b. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Beiträge
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h. Beschluss einer Satzungsänderung
 - i. Beschluss zur Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
5. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Vereinsmitglieder, für die eine E-Mail Adresse vorliegt, erhalten die Einladung per E-Mail. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Tagesordnung wird mit der Ankündigung der Mitgliederversammlung gleichzeitig bekannt gegeben oder kann in den Betrieben der Tausendfüßler Stiftung eingesehen werden.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
9. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
10. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
12. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht von zwei Drittel der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

13. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorhergesehene neue Satzungstext schriftlich mitgeteilt werden.
14. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden in der folgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt.
15. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers
 - c. Anwesenheitsliste der Versammlung
 - d. die Tagesordnung
 - e. die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse
 - f. die Art der jeweiligen Abstimmung.Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen,
 - a. wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt oder
 - b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der aus der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand.
2. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. mindestens einem Beisitzer.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart.
4. Im Verhinderungsfall übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Funktion des Vorsitzenden.
5. Der Vorstandsvorsitzende und der Schriftführer werden im Wechsel mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einem Beisitzer und dem Kassenwart von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.
7. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
8. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
9. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
10. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
11. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
12. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

13. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und Verwaltung des Vereinsvermögens. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. Ein Mitglied des Vorstands vertritt nach Rücksprache mit dem Vorstandsgremium den Verein in der Öffentlichkeit.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, vierteljährlich sowie nach Bedarf einberufen und geleitet werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
8. Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
9. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
10. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die sie zwecks Ausführung des satzungsgemäßen Auftrags des Vorstandes freiwillig, auf Weisung der hierzu befugten Vereinsorgane oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringen.
11. Der Vorstand haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 11 Aufgaben des Schriftführers

1. Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten der Vereinsführung.
2. Er führt Protokoll über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Kassenwarts

1. Der Kassenwart überwacht das Aufgabenfeld der Mitgliedsverwaltung und des Zahlungsverkehrs, insbesondere die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, Verwaltung der eingehenden Gelder und aller Überweisungsaufträge sowie Abhebungen vom Vereinskonto und das Mahnwesen. Er hat die Möglichkeit Vorschläge zu dessen Organisation an den Vorstand zu machen.
2. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden im Wechsel zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt. Diese haben die Kasse und die Bücher vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen. Zusätzlich haben die Kassenprüfer die Aufgabe die Rechnungsprüfung zu überwachen.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Den Kassenprüfern ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren.

4. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Der Bericht wird dem Protokoll über die Mitgliederversammlung als Anlage beigefügt.
5. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung des Beschlussantrags in der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
3. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Tausendfüßler Stiftung. Die Tausendfüßler Stiftung hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Kaltenkirchen.

§15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.11.2014 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen ist.

Kaltenkirchen, 17.02.2015

Die Satzung wurde am 24. November 2014 errichtet. Sie wurde durch gemeinsamen Beschluss sämtlicher Vereinsmitglieder durch Satzungsergänzung des § 7 Absatz 5 sowie Streichung der §§ 7 Absatz 10 und § 10 Absatz 3 am 20.01.2015 sowie am 27.01.2015 geändert.

Die Satzung wurde zu den Paragrafen §2 Nr. 5 und § 3 Nr. 1 Satz 2 durch Umlaufbeschluss ergänzt, letztes Datum der Zustimmung am 17.02.2015.